

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der COM-IN Telekommunikations GmbH

Der Aufsichtsrat gibt sich mit Beschluss vom xx.xx.2024 mit Genehmigung der Generalversammlung vom xx.xx.2024 aufgrund § 10 Abs. 8 in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags vom xx.xx.2024 nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich insbesondere aus §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. ³Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates. ⁴Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. ²Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn der zu fassende Beschluss dem Aufsichtsratsmitglied, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ³Ob die Voraussetzungen des Satz 2 vorliegen, entscheidet der Aufsichtsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds. ⁴Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Aufsichtsratsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ⁵Für Beschlussfassungen, für die das Aufsichtsratsmitglied nach Satz 2, das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

§ 2

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ²Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) ¹Hält der Vorsitzende des Aufsichtsrats einen Beschluss des Aufsichtsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Aufsichtsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Rechtsaufsicht der Stadt Ingolstadt herbeizuführen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften zu verpflichten, soweit diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 3

Geschäftsgang im Aufsichtsrat

- (1) ¹Sitzungen des Aufsichtsrats können öffentlich abgehalten werden, soweit nicht das Wohl des Unternehmens oder berechnigte Ansprüche Dritter entgegenstehen. ²Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
³In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Leistungen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.⁴Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung. ⁵Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. ⁶Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets die erforderliche Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.

- (2) ¹Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung können beantragen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. ²Ein Beschluss ist in diesen Fällen nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. ³Der Beschluss ist nur wirksam, wenn sämtliche abwesenden Aufsichtsratsmitglieder sich nachträglich mit der Behandlung einverstanden erklären und Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten. ⁴Die Befragung der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder hat innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Tag der Aufsichtsratssitzung stattzufinden. ⁵Die Dokumentation über die Befragung der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder und das abschließende Abstimmungsergebnis sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. ²Ist einem gestellten Beschlussantrag nicht widersprochen worden, so kann der Aufsichtsrat dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig, es sei denn § 1 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Teilt ein Aufsichtsratsmitglied in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so kann es verlangen, dass seine abweichende Ansicht und Stimmabgabe in der Niederschrift aufgenommen werden.

§ 4

Niederlegung des Aufsichtsratsmandats

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben.

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe, der Stellvertreter in eineinhalbfacher Höhe.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf EUR 150,00 festgelegt.
- (4) Den monatlichen Aufwandsentschädigungen liegt folgender durchschnittlicher monatlicher Mindestzeitaufwand zugrunde:

Aufsichtsratsmitglied	4 Stunden/Monat
Vorsitzender	8 Stunden/Monat
Stellvertretender Vorsitzender	6 Stunden/Monat

- (5) Der Mindestzeitaufwand umfasst die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Veranstaltungen der Gesellschaft (einschließlich An- und Abreise), die notwendige laufende Fortbildung, die Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen und das Studium der unternehmensrelevanten Informationen und Berichte.
- (6) Sofern die Vergütung beim Aufsichtsratsmitglied der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese auf Antrag zusätzlich zu vergüten.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden ab 01.01.2025 regelmäßig entsprechend der prozentualen tariflichen Steigerung der höchsten Entgeltgruppe in der Endstufe des TVöD (VKA) angepasst.

§ 6

Inkrafttreten, Änderung

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ingolstadt, den

Robert Schidlmeier

Vorsitzender des Aufsichtsrats